Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

87 (31.10.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 87. Samstag den 31. October 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 23055. Den Schutz der jungen Obstbäume durch Einbinden und säubern derselben von Raupennester betreffend.

Nach längst bestehenden Verordnungen sollen besonders die jungen Obstbäume vor dem Eintritt des Winters durch Einbinden mit Pfrimen oder sonstigem Reisig vor dem Benagen durch Haasen, Schaafe oder andere Thiere geschützt, und durch Säubern, von Raupennestern gegen Schaden von dieser Seite bewahrt werden.

Da diesen Verordnungen aber nicht überall nachgekommen wird, so werden sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter aufgefordert, dieselben bei den Bürgermeistern angelegentlich in Erinnerung zu bringen. Rastatt den 22. October 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Bekanntmachungen.

Nro. 23011. Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittelung der Fruchtpreise des Marktes zu Mosbach betreffend.

Die durch Erlaß der Großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises vom 2. l. M. Nro. 18972 mitgetheilte Bekanntmachung über die Ermittelung der Durchschnittspreise der Früchte des Marktes zu Mosbach erscheint nachfolgend in dem diesseitigen Anzeigeblatt, damit die Betheiligten ihre allenfällige Einwendungen bei der Großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises binnen drei Monaten bei Vermeidung des gesetzlichen Präjudizes anbringen können.

Rastatt, den 21. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Nro. 18910. Die Ablösung des Zehnten, insbesondere die Ermittelung der Durchschnitts-Preise der Früchte des Marktes zu Mosbach betr.

Nach §. 32 des Gesetzes über Ablösung des Zehnten vom 15. November 1833, Regierungsblatt No. 49, und nach Instruktion des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. März v. J., Regierungsblatt No. 10, sind die Getreidepreise auf dem Fruchtmarkte zu Mosbach in der Periode von 1818 bis 1832 resp. 1833 berechnet worden. Wo die Materialien zu Berechnung der Durchschnitts-Preise nicht hinlänglich waren, sind dieselben durch vorschriftsmäßige Schätzung ermittelt worden. In den beiden Anlagen I. in der Darstellung durch Berechnung und II. in der Darstellung durch Schätzung, machen wir nun die Jahres-Durchschnittspreise der auf dem Markte zu Mosbach vorkommenden Früchte für obige Periode bekannt, und fordern zugleich nach Vorschrift des angeführten §. 32 die Betheiligten auf, binnen 3 Monaten, vom Tage der Publikation im Anzeigeblatte an, ihre Einwendungen gegen dieselbe dahier vorzubringen, widrigenfalls dieselben nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Zu diesem Zwecke steht allen bei der Zehntablösung Betheiligten die Einsicht der Akten bei dem Bezirksamt Mosbach offen.

Mannheim, den 1. Oktober 1835.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.
Dahmen. Vdt. Schenk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Darstellung durch Berechnung

der aus den Marktprotokollen des Marktes zu Mosbach ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattung für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden Jahres und der jeweiligen mittleren Marktumsätze. (Sämmtlich im neuen Maße.)

1.	2.		
Jahr.	Dinkel. (Spelz.)		
	Im Durchschnitt auf einem Markttag verkauft.	Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
	Malter.	fl.	kr.
1818	138	4	12¼
1819	138	2	55½
1820	150	2	56¼
1821	118	2	46¼
1822	77	4	18¼
1823	101	2	20
1824	101	2	22¾
1825	130	2	14¼
1826	81	2	49¼
1827	98	4	5
1828	133	4	25¾
1829	180	3	11¾
1830	94	4	6¼
1831	129	4	45¼
1832	117	4	2¾

1) Diese Durchschnittspreise, mit Ausnahme der vom 27. Dezember 1822, vom 17. November 1824 und vom 15. November 1826, wurden nach Vorschrift des Absatz 2 vom §. 32 des Gesetzes über Ablösung des Zehnten bestimmt. Die Preise der genannten Tage mußten, theils weil an denselben gar keine, oder zur Begründung eines Durchschnittspreises zu geringe Verkäufe vorkamen, durch Schätzung erörtert werden. Die Schätzer haben diese Erörterung dadurch bewirkt, daß sie, im Vergleiche mit den übrigen Durchschnittspreisen der bezüglichen Perioden, die Durchschnitte der unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Markttagspreise zur Grundlage genommen haben.

2) Die Messung aller auf dem Markte zu Mosbach vorkommenden Früchte, geschah mittelst glattem Abstreichen.

3) Die Platzabgaben aller auf dem Markte zu Mosbach vorkommenden Früchte, sowohl für altes Mosbacher Maß als für das allgemeine neue, waren 2 Kreuzer Meßgeld für das Malter, und sind von den übrigen Durchschnittspreisen nicht abgezogen.

Mannheim, den 1. Oktober 1835.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

Vdt. Schenk.

II. Darstellung durch Schätzung

der Durchschnittspreise von nachfolgenden Früchten auf dem Markte Mosbach im neuen Maße für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden.

1.	2.		3.		4.		5.	
Jahre.	Kernen.		Gerste.		Korn.		Haber.	
	Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818	10	13½	5	50	7	41	3	54½
1819	7	18½	3	35¾	4	37½	2	25
1820	7	10½	3	5¼	4	9¼	1	45½
1821	6	12	2	51	3	24½	1	27¼
1822	10	9¾	7	56	7	48¼	4	26½
1823	5	—	1	56	3	—	1	21
1824	5	38	2	43¼	3	5	1	21
1825	5	11	2	36	3	12½	1	48
1826	6	44½	3	34½	4	54¼	2	12½
1827	10	9	5	29	6	29½	2	22¾
1828	9	50	6	9¾	7	28¾	2	54½
1829	7	48	3	57	4	57¼	2	18½
1830	9	23½	4	38¾	6	48	2	50¼
1831	11	51	7	35	7	50½	2	11¾
1832	9	1½	5	24½	6	45	3	48¼

Die Durchschnittspreise dieser 4 Getreidearten mußten, da die vorhandenen Materialien zur Bestimmung durch Berechnung derselben durchaus unzureichend sind, durch Schätzung ermittelt werden. Beinahe alle Orte des Amtsbezirks führen ihre Früchte auf den Markt zu Heidelberg; die Schätzer haben daher auch die Durchschnittspreise desselben als Maßstab zur Bestimmung der obigen angenommen, und haben außerdem dabei folgende Punkte berücksichtiget:

Die Entfernung beider Märkte beträgt 9 Landstunden, die Schätzer haben daher die Transportkosten für das alte und neue Malter Korn und Kern zu 32 kr., und für das alte und neue Malter Hafer und Gerste zu 24 kr. angeschlagen.

Hinsichtlich der Qualität des Hafers und Kerns, welche diese Früchte im Allgemeinen auf dem Markte zu Heidelberg haben, machten die Schätzer keinen Unterschied mit den gleichen Früchten ihres Bezirks, allein Korn und Gerste, welche im Allgemeinen zu Heidelberg abgesetzt werden, erklärten sie für viel besser, als die gleichen Früchte, welche im Amtsbezirk Mosbach wachsen. Sie haben daher, je nach der verschiedenen Güte des Korns und der Gerste ihres Bezirks in den gesetzlichen Perioden, im Vergleiche mit der Güte der auf dem Fruchtmarkte zu Heidelberg in eben dieser Periode abgesetzten gleichen Früchte, die Preise derselben festgesetzt.

Die Messung der Früchte auf dem Markte zu Heidelberg geschieht: bei Kern, Gerste und Korn durch glattes und beim Hafer durch sägeartiges Abstreichen.

Die Platzabgaben aller auf dem Markte zu Heidelberg vorkommenden Früchte waren beim alten Heidelberger Maße für das Malter 2 kr., und seit Einführung des neuern Maßes bestehen sie für das Malter in 3 kr. s. g. Abrenthgeld an die Stadtkasse. Die Sackträger erhielten vom Verkäufer sowohl beim alten als neuen Maße 1 kr. für das Malter leichte und 2 kr. für das Malter schwere Frucht. Diese Abgaben sind von obigen Preisen nicht abgezogen.

Mannheim, den 1. Oktober 1835.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

Vdt. Schenk.

Nro. 23,306. Die Ablösung der Zehnten, insbesondere die Ermittlung der Getreidepreise von dem Markt zu Rastatt betreffend.

Nachdem gegen die in dem Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis vom 4. Juli l. J. Nro. 53. bekannt gemachten Durchschnitts-Getreidepreise von dem Markt zu Rastatt binnen der Frist von drei Monaten keine Einwendungen dahier vorgebracht worden sind, so wird die bekannt gemachte Fruchtpreisliste nunmehr definitiv bestätiget.

Rastatt den 27. October 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Nro. 23,179. Die Aufnahme armer katholischer Mädchen aus Gemeinden des ehevor Baden-Badischen Gebiets in das Georg-August-Viktorien-Armen-Erziehungshaus zu Rastatt betreffend.

Von den durch das Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises vom 20. September v. J. Nro. 76. ausgeschriebenen 12 Plätzen in obenerwähntem Stiftungshaus wurden durch diesseitigen Beschluß vom 9. Januar d. J. Nro. 533. sechs Plätze an folgende Mädchen, als:

an Katharine Brunner von Rastatt, Oberamts Rastatt,
an Sabine Kist von Stupferich, Oberamts Durlach,
an Katharine Wagner von Reichenbach, Amts Ettlingen,
an Margarethe Brommer von Stadt Kehl, Amts Kork,
an Auguste Burgmayer von Sulz, und } Oberamts Lahr,
an Rosalie Keßler von Oberschopfheim, } Oberamts Lahr,
sodann

durch Beschluß vom heutigen Nro. 23,179. die andern sechs Plätze, und zwar an nachstehende Mädchen, als:

an Crescentia Huck von Waldprechtsweier, Oberamts Rastatt,
an Aurelia Bill von Friesenheim, Oberamts Lahr,
an Katharine Eisele von Bruchhausen, Amts Ettlingen,
an Adriane Christ von Beuern, } Amts Baden,
an Sybille Daul von Oos, } Amts Baden,
an Luitgard Schlotter von Mittelberg, Amts Gernsbach

vergeben.

Was andurch bekannt gemacht wird.

Rastatt den 23. October 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Bekanntmachungen.

Der etledigte kath. Schul- und Meßnerdienst in Helmsheim, Oberamts Bruchsal, ist dem Schullehrer Alois Mückle zu Sandhausen übertragen, und dadurch ist der kath. Schul- und Meßnerdienst zu Sandhausen, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 160 fl. in Geld, Naturalien, Güterbenützung und Schulgeld erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich innerhalb 4 Wochen bei dem Großherz. Ministerium des Innern Katholische Kirchen-Section, durch ihre Bezirksschulvisitaturen nach Vorschrift zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlegung der Beweisurkunden

und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Durlach.

(1) zu Singen an den in Gant erkannten früheren Rothgerber, jetzt Bauern, Anton Wilser, auf Donnerstag den 26. November d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem.

Oberamt Rastatt.

(2) zu Rastatt an die in Gant erkannte Verlassenschaft der Marstallaufseher Mathias Groos'schen Eheleute, auf Dienstag den 10. November d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Kuppenheim an das in Gant erkannte zurückgelassene Vermögen des verstorbenen Krämers Franz Jakob Mühleisen, früher in Ehningen im Königreich Würtemberg wohnhaft, auf Mittwoch den 23 December d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

— — —

(1) Ettlingen. [Präclusivbescheid.] Alle jene Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der heute stattgehabten Schuldenliquidation in der Gantsache des Franz Wetzel von Malsch nicht angemeldet haben, werden nunmehr von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ettlingen den 26. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Offenburg. [Fahndung und Signalement.] Die unten signalisirte Balbina Hornung von Urloffen, welche erst im vorigen Jahre aus dem Zuchthaus entlassen wurde, wo sie wegen Diebstahl einsaß, hat sich seit einigen Monaten ohne Erlaubniß von Hause entfernt, und zieht wiederholt dem liederlichen Leben nach. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf dieselbe zu fahnden, und sie im Betretungsfall anher einliefern zu lassen.

Offenburg den 27. October 1835.

Großh. Oberamt.

Signalement.

Alter 45 Jahre, Größe 5' 1", Haare braun, Stirne nieder, Augen blau, Nase mittel, Kinn rund, blatternarbiges Angesicht. Sie ist etwas breit und dick und von schmutzigem Aeußern.

— — —

(1) Ettlingen. [Bekanntmachung.] Nachträglich zur Fahndung vom 28. d. M. den zu Busenbach verübten Diebstahl betreffend, wird bekannt gemacht, daß der Verdacht der Entwendung auf einer fremden Weibsperson hafte, welche am 16. dieses von Vormittags 10 Uhr bis 11¼ Uhr in dem Hause des Bastian verweilte, ihn dann mit Zurücklassung ihres jetzt noch nicht abgeholten Regenschirms sich entfernte, und eine Stunde später in Grünwettersbach gesehen wurde. Name und Heimath von ihr kann nicht angegeben werden. Nach ihrer Aeusserung ist sie eine Oberländerin, ungefähr 50 Jahre alt, 5' 2" hoch, sehr dick, hat ein volles rundes gut gefärbtes Angesicht, soviel der Bastianschen Ehefrau noch bekannt, schwarze Haare, einen großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, eine mittelmäßige Nase und große braune Augen. Ihr Hals ist auf der rechten Seite sehr dick. Sie trug eine schwarze Haube von dunkelblauem Sammt mit einer breiten weißen Spitze, ein vielfarbiges großes Halstuch mit Fransen, welche aus Wolle gefertigt zu seyn scheinen, einen kurzen Mutzen von gelbbraunem Zeuge. Von welcher Farbe Schürze und Rock gewesen, läßt sich nicht angeben. In einen schmalen und langen, mit Messing beschlagenen Kästchen, das sie auf dem Rücken zu tragen pflegt, hat sie ihre zum Hausirhandel bestimmte Waaren, bestehend in köllnischem Wasser, Siegellack, Bleistiften, Nadeln, Fingerhüten 2c. Bei ihrem jüngsten Besuche in dem Hause von Bastian ist sie jedoch ohne dieses Kästchen gekommen. Der zurückgelassene Regenschirm ist aus Röhrlein gefertigt, mit rothem Baumwollen-Tuch überzogen, schon stark getragen, aber doch noch in einem ziemlich guten Zustande. Der Rand des Ueberzuges hat eine in denselben gewebte Einfassung, bestehend aus weißen, rothen, violetten, grauen und gelben Streifen. Der Stiel des Regenschirms ist von Holz; unten zur Handhabe befindet sich ein braunes schwarz gebeiztes Holz. Sämmtliche obrigkeitliche Stellen werden ersucht, auf die beschriebene Person sorgfältig fahnden zu lassen, sie bei Betreten mit ihren Effecte in sichere Verwahrung zu bringen und alsbald hievon Nachricht hieher zu ertheilen. Ettlingen den 25. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Offenburg. [Bekanntmachung.] Nach einer Anzeige der Großh. Oberzollinspection zu Kehl wurden unterm 11. d. M. in der Gemarkung Altenheim unter einem Haufen Welschkornstroh 46 Brode Zucker, im Gewicht von 393 ℔ aufgefunden. Da der Eigenthümer hiezu nicht ausgemittelt werden konnte, so wird derselbe anmit aufgefordert, seine Eigenthumsansprüche binnen

6 Monaten dahier anzumelden und zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 37. des Zollstrafgesetzes die Confiscation erkannt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß fraglicher Zucker naß gefunden worden, somit nicht aufbewahrt werden kann und daher dessen Versteigerung durch Requisition des Großh. Bezirksamts Kork bereits angeordnet worden. Offenburg den 26. October 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(2) Bretten. [Diebstahl und Fahndung.] Christoph Massenhöter von Gondelsheim, durch Hofgerichtliches Erkenntniß wegen dritten Diebstahls zu einer 2jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, die aber bis jetzt wegen angemeldeten Rekurses zum Rechte nicht vollzogen wurde, fand in der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. Gelegenheit durch Ausbruch aus dem hiesigen Gefängnisse zu entweichen, und einem Mitgefangenen folgende Gegenstände zu entwenden.

1) Ein Paar schwarztuchene alte Hosen zu 1 fl. 20 kr.
2) Eine halbseidene Weste mit roth ausgestückten Blumen und mit 5 weißperlemutternen Knöpfchen zu 48 kr.
3) Einen schwarzmanchesternen Wamms mit schwarzbeinenen Knöpfen und in dem Sacke ein roth baumwollenes Sacktuch zu 3 fl.
4) Eine grüntuchene Schildkappe zu 1 fl.
5) Ein schwarzseidenes Halstuch zu 40 kr.
6) Ein Paar neue Souvarow-Stiefel 6 fl.
7) an Baarschaft 15 kr.

Indem wir dessen Signalement hierunten beifügen, ersuchen wir sämmtliche Behörden, auf dieses Individuum zu fahnden, im Betretungsfall zu arretiren und anher zu liefern.

Bretten den 23. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Größe 5' 4", Statur besetzt, Gesichtsfarbe etwas blaß, Gesichtsform rund, Haare braun, Stirne nieder, Augen braun, Nase gebogen, Mund mittler, Kinn rund, Zähne gut, Bart braun und etwas stark, besondere Kennzeichen keine.

Kleider: Ein braun manchesternen Wamms, blau gefärbte baumwollene Hosen, grüne Schildkappe und Stiefel.

(2) Gengenbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. wurde dem Melchior Oehler in Nordrach aus einer Kammer ein barchentes Oberbett, im Werthe von 17 fl. und ohne besondere Kennzeichen entwendet, was wir zum Behufe der Fahndung auf den Dieb und das Gestohlene hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Gengenbach den 24. Oct. 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Lahr. [Diebstahl.] Heute Nacht wurde dem Joseph Faist von Schönberg ein gelbbläßiger Ochs gestohlen. Derselben ist ziemlich groß, gut gefüttert, hat starke und große Hörner, ist beschlagen und insbesondere auch daran kenntlich, daß er auf jeder Seite des Mauls und auf jedem Aug einen schwarzen Fleck hat. Wir bringen diesen Diebstahl zur Fahndung auf den Dieb und den gestohlenen Ochsen zur öffentlichen Kenntniß. Lahr den 27. October 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Bretten. [Straferkenntniß.] Der Soldat Benjamin Hirsch Akermann von Flehingen, Carabinier beim Leibinfanterie-Regiment, blieb ungeachtet der Ediktalladung vom 29. Juni d. J. Nro. 10028. ungehorsam aus. Er wird deßhalb wegen Desertion in eine Geldbuße von 1200 fl. vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle verurtheilt.

Bretten den 13. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

Kauf-Anträge.

(2) Karlsruhe. [Brod- und Fourageliefer-rung betreffend.] Die Lieferung des Brods für die Garnisonen Mannheim, Bruchsal, Kißlau, Durlach, Ettlingen, Rastatt und Karlsruhe mit Gottesaue, so wie der Fourage für die Garnisonen Mannheim, Rastatt und Karlsruhe mit Gottesau, in den Monaten Dez. 1835, Januar und Februar 1836 wird durch Soumissionen an die Wenigstnehmenden, in sofern die Preise billig gefunden werden, und die Verhältnisse der Soumittenten die nöthige Sicherheit gewähren, begeben. Die Soumissionen müssen auf dem Umschlag die Bezeichnung „Brod- und Fourage-Lieferung" enthalten, und das Angebot in deutlichen Zahlen und Worten ausdrücken, rücksichtlich des Preises der leichten Fourage-Rationen ist zu specificiren, wie viel davon für Haber, Heu und Stroh gerechnet ist. Die Eröffnung der Soumissionen geschieht Montag den 9ten November d. J. Vormittags 10 Uhr; dieselben sollen den Abend vorher spätestens bis 6 Uhr bei diesseitiger Kanzlei einlaufen. Zur Erleichterung der Soumittenten wird jedoch in dem Kriegs-Ministerialgebäude eine verschlossene Soumissions-Lade aufgehängt werden, in welche bis 10 Uhr Morgens noch Soumissionen eingelegt werden können. Nach Wegnahme dieser Lade wird kein Gebot mehr angenommen. Die Lieferungsbedingungen können bei den betreffenden Stadtcommandantschaften und bei dem diesseitigen Secretariat eingesehen werden; sie müssen den künftigen Vertragsverhältnissen zum Grunde

liegen und jede Soumission, welche Abweichung oder Vorbehalt dagegen bedingt, wird als nicht geschehen betrachtet werden. Keine Soumission darf Angebote für zwei oder mehrere Garnisonen zugleich enthalten, sondern für jede einzelne Garnison muß eine besondere Soumission, sowohl auf Brod als Fourage, eingereicht werden; Karlsruhe und Gottsaue gelten jedoch für eine Garnison. Wenn zwei oder mehrere Individuen die Lieferung des Brods oder der Fourage für eine Garnison übernehmen wollen, so müssen sie sich sämmtlich in der einzureichenden Soumission unterschreiben. Afteraccorde und Unterlieferanten werden nicht zugelassen, sondern Derjenige, dem die Lieferung durch Ratifikation übertragen wird, muß sie unter Erfüllung der bestehenden Bedingungen selbst besorgen, insofern er nicht auf vorheriges Ansuchen die diesseitige Genehmigung zur Uebertragung der Lieferung an einen Andern ausgewirkt hat. Karlsruhe den 22. October 1835.

Kriegsministerium.
v. Freydorf.
vdt. Heinisch.

(1) Bruchsal. [Versteigerung.] In der Verlassenschaft der dahier verlebten Handelsmann Johann Georg Knittels Wittwe werden jedesmal Morgens 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anfangend gegen baare Zahlung öffentlich versteigert:

1) Den 2. November
Gold- und Silberwaaren, Uhren, Gemälde, Porzellain und Glaswaaren, eine Troschke und weibliche Kleidere

2) Den 3. November.
Kleider, Better, Weißzeug, Schreinwerk und verschiedener Hausrath.

3) Den 4. bis 11. November.
Ein vollständiges Ellenwaarenlager und verschiedener Hausrath.

4) Den 11., 12. 13., und 14. Nov.
Bettwerk, Weißzeug, Schreinwerk, Küchen- und Bandgeschirr und allerlei Hausrath.

Bruchsal den 28. October 1835.
Großh. Amtsrevisorat.

(2) Karlsruhe. [Wildfutter-Lieferung.] Die Lieferung der pro $18\frac{35}{36}$ zur Wildfütterung in dem Großherzogl. Wildparke, der Fasanerie und dem Entenfang nöthigen

37 Malter Gerste,
200 — Haber,
32 — Waizen,
55 — Spelz,
20 — Korn,
70 — Welschkorn und
300 Zentner Ohmet

wird im Wege öffentlicher Steigerung an den Wenigstnehmenden vergeben und die zu gedachter Lieferung im Ganzen oder theilweise Lusttragenden werden eingeladen, sich

Mittwoch den 4. November

früh 9 Uhr auf diesseitiger Kanzlei einzufinden.

Karlsruhe den 23. October 1835.
Großh. Forstamt.

(1) Oberachern, Amts Achern. [Zwangsversteigerung.] Da bei der auf Verfügung Gr. Bezirkamts vom 15. v. M. Nro. 10166. gestern vorgenommenen Zwangsversteigerung des den Anton Herger'schen Eheleute dahier gehörige, in den Nummern 79—80 und 81 dieses Blattes näher beschriebene Haus nebst Zugehörden, den Schätzungspreis ad 1700 fl. nicht erreicht wurde, so wird Tagfahrt zur zweiten und letzten Versteigerung auf Dienstag den 10. k. M. Nachmittags 2 Uhr im Adlerwirthshause dahier anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der endgültige Zuschlag um das höchste Gebot erfolgt, wenn der Schätzungspreiß auch nicht erreicht wird.

Oberachern den 28. October 1835.
Krey, Bürgermeister.
vdt. Huber, Rathschreiber.

(2) Pforzheim. [Kostgebereiversteigerung.] Höherer Weisung zufolge wird die Kostgabe an die Sträflinge und Pfleglinge der hiesigen Arbeits- und Irrenanstalt auf das Jahr vom 1. Dezember 1835 bis 30. November 1836 Donnerstag den 5. November d. J. Vormittags 11 Uhr einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt werden.

Die Uebernahmslustigen ladet man mit dem Anfügen hiezu ein, daß die bei der Versteigerung eröffnet werdenden Bedingungen auch vorher dahier einzusehen sind und jeder Steigerer vor der Steigerungsverhandlung sich über ein reines Vermögen von 2000 fl gehörig auszuweisen oder einen gleiche Sicherheit bietenden Bürgen zu stellen habe.

Pforzheim den 24. Oktober 1835.
Großh. Arbeits- u. Irrenhaus-Verwaltung.

(3) Pforzheim. [Haus-Versteigerung.] Die, der Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Steinschleifers Peter Kühn gehörige dreistöckigte Behausung, welche mit Nro. 124. bezeichnet und zum Theil von Stein erbaut und mit einem gewölbtem Keller versehen ist, in der Brötzinger Gasse, neben Flaschnermeister Gassinger und Metzgermeister Karl Unterecker gelegen, wird Montag den 23. November d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause der öffentlichen Steigerung ausgesetzt und wenn der Anschlag von 2200 fl. geboten ist, endgültig zugeschlagen. Pforzheim den 17. Oct. 1835.

Bürgermeisteramt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Unteröwisheim. [Gebäude- und Güterversteigerung.] Das Forsthaus zu Rohrbach am Gieshübel nebst der ganz nahe stehenden Zehntscheuer; bei ersterm liegenden 3 Gärtchen, und dasselbe umgebenden 2 Morgen 2 Viertel Aecker, und 2 Morg. 2 Vrtl. 30 Rth. Wiesen wird Freitag den 6. November d. J. Vormittags 11 Uhr dem öffentlichen Verkaufe, und alternativ der Verpachtung ausgesetzt. Das Haus, welches 2stöckig und ganz von Stein erbaut, enthält einen größern und einen kleinern Balkenkeller; im obern Stock eine Stube, Stubenkammer und Küche; im obern Stock 2 größere, 4 aufeinanderfolgende kleinere Stuben und eine Küche, 2 gute Speicher nebst dem einen Pferdestall für 4 Stück, einen Rindviehstall für 10 Stück und einen Schweinstall; daran befinden sich in einem besondern Nebengebäude ein Schopfen mit 4 Schweinställen und eine Scheuer. Die Versteigerung wird in dem Forsthause selbst vorgenommen werden, wo sich die Liebhaber zur oben bestimmten Zeit einfinden wollen.

Unteröwisheim den 20. October 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

(3) Waghäusel. [Güterversteigerung.] Am 3. November d. J. Vormittags 9 Uhr, wird das Gut Angelhof, welches in der Hockenheimer Gemarkung, Bezirksamt Schwetzingen, zwischen dem Rhein und dem Angelhöfer Rheindurchstich, ohnweit den Orten Alt- und Neulußheim liegt, und ungefähr eine halbe Stunde von Speier, entfernt ist, auf dem Hofe selbst, in öffentlicher Steigerung dem Verkaufe ausgesetzt werden. Dasselbe besteht aus einem Wohnhaus und Wirthschaftsgebäuden,

3 Vrtl. 87 Rth 1 Fuß Hofraithe und Garten, land,

9 Morg. 1 Vrtl 81 Rth. 54 Fuß Aecker,

18 Morg. 23 Rth. 91 Fuß Wiesen,

2 Morg. 21 Rth. 55 Fuß Waide und Fischweier,

welche Realitäten weiter die Rechte zur Jagd auf denselben, sowie zur Fischerei im Rhein ankleben. Der Verkauf geschieht, einmal mittelst Vertheilung in schickliche Loose, sodann auch im Ganzen, wobei bemerkt wird, daß auch die Gebäude allein auf den Abbruch der Steigerung werden ausgesetzt und den Steigern der Grundstücke zur Abzahlung der Kaufschillinge mehrere Jahrstermine werden gestattet werden. Indem man nun die Kaufliebhaber einladet, zur anberaumten Versteigerug an dem bemerkten Orte sich einfinden zu wollen, fügt man bei, daß die näheren Kaufsbedingungen bei der unterzeichneter Verwaltung schon jetzt täglich eingesehen werden können.

Waghäusel den 3. October 1835.

Großh. Markgräfliche Verwaltung.

Bekanntmachungen.

(2) St. Blasien. [Erledigtes Theilungs-Commissariat.] Man findet sich veranlaßt, den TheilungsCommissariatsDistrikt von St. Blasien wiederholt auszuschreiben, mit dem Bemerken, daß die Stelle sogleich angetreten werden könne.

St. Blasien den 22. October 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

(2) Haueneberstein. [Kapital zu verleihen.] Aus dem hiesigen Almosenfond sind auf gesetzliche Obligation zu 5 pCt. 525 fl.

und im Frühmeßfond 225 fl. auszuleihen bei Valentin Jung, Almosen- und Frühmeßfondsverrechner.

(2) Haueneberstein. [Kapital zu verleihen.] Aus dem hiesigen Heiligenfond sind auf gesetzliche Obligation zu 5 pCt. 400 fl. bis 1ten Jänner auszuleihen bei Anton Reiß, Heiligen-Verrechner.

(1) Ettlingen. [Anzeige.] Bei Sattlermeister Wagner in Ettlingen sind Blasbälge für Schmiede, Schlosser und sonstige Feuerarbeiter von der neuesten Bauart, bester Qualität und zu den billigsten Preißen zu jeder Zeit vorräthig zu haben, welches dem Publikum zur sachmäßigen Kenntniß eröffnet wird.

Ettlingen den 16. October 1835.

(1) Karlsruhe. [Logisveränderung und Empfehlung.] Meinen verehrten hiesigen und auswärtigen Freunden mache ich andurch die ergebenste Anzeige, daß ich meine bisher in der langen Straße geführte Lederhandlung von heute an in mein Haus, Eck der Zähringer- und Adlerstraße Nro. 44. verlegt habe, und bitte das mir bisher geschenkte Zutrauen auch ferner zu bewahren.

Karlsruhe den 23. Oct. 1835.

J. Henle.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Pfarrei Singen, Amts Radolphzell, dem Pfarrer Joseph Scheidegg in Aftholderberg gnädigst zu verleihen geruht.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg